



20.3147

Motion FK-N.

Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die vom Bund verbürgten Kredite

Motion CdF-N.

Prolongation du délai de remboursement des crédits cautionnés par la Confédération

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.05.20

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.20

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt mit 5 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Hegglin Peter (M-CEB, ZG), für die Kommission: Mit zwei gleichlautenden Motionen wollten die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates den Bundesrat beauftragen, die Rückzahlungsfrist für die vom Bund verbürgten Kredite von fünf auf acht Jahre zu verlängern. Begründet wurden die Motionen mit den grossen Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise. Die beantragte Änderung der Verordnung sollte für die Unternehmen eine willkommene Erleichterung sein. Die Verlängerung der Rückzahlungsfrist von fünf auf acht Jahre würde gleichzeitig dazu beitragen, die Amortisationslast der Unternehmen pro Jahr zu verringern, Insolvenz zu verhindern und damit Ausfälle zu begrenzen, die für den Bund entstehen würden, wenn Covid-19-Kredite nicht zurückbezahlt würden.

In seiner Stellungnahme beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motionen, dies mit folgender Begründung: Die Frist für die Rückzahlung sei bereits ein Kompromiss. Die gewählte Frist verschaffe den kreditnehmenden Unternehmen ausreichend Zeit und berücksichtige auch die Risiken für den Bund. Bei einer zu kurzen Laufzeit würden die Kreditnehmer über Gebühr belastet, womit das Ausfallrisiko wie auch die Risiken für den Bund steigen würden. Aber auch bei einer zu langen Laufzeit würden sich die Risiken für den Bund vergrössern.

Die Laufzeit der verbürgten Kredite beträgt gemäss der Verordnung höchstens fünf Jahre. Diese Frist kann mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation durch die teilnehmende Bank einmal um zwei Jahre verlängert werden, wenn die fristgerechte Amortisation für den Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin eine erhebliche Härte bedeutet. Mit der Verlängerungsmöglichkeit sei schon, schreibt der Bundesrat, eine flexible Regelung geschaffen worden, die es erlauben sollte, im Einzelfall adäquate Lösungen zu finden. Eine nachträgliche Änderung der Verordnung würde unnötige Rechtsunsicherheit in ein bisher sehr gut funktionierendes Kreditbürgschaftssystem zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität bringen. Der Bundesrat bekräftigte aber seine Bereitschaft, im Rahmen der Überführung der Verordnung ins ordentliche Recht Massnahmen für den Einzelfall zu prüfen, auch bezüglich allfälliger Fristverlängerungen.

Die Finanzkommission des Ständerates hat dann an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2020 die von ihrer nationalrätlichen Schwesterkommission am 24. April 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 4. Mai mit 116 zu 75 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommene Motion vorberaten. Sie fasste ihre Beschlüsse vor dem Hintergrund, dass die von ihr am 27. April eingereichte gleichlautende Motion 20.3152 am 5. Mai in der ausserordentlichen Session von Ihrem Rat mit 23 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt worden war. In der Beratung wurde dann kein Antrag auf Annahme der Motion gestellt. Es wurden auch keine neuen Argumente eingebracht oder Aspekte beleuchtet, welche die Kommission veranlasst hätten, Ihnen die Motion nochmals zur Annahme zu empfehlen.

Deshalb ist die Kommission ohne eigentliche Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen, und sie bean-



tragt Ihnen mit 5 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Vielen Dank, wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich gebe Ihnen kurz einen Überblick, wo wir mit diesen Bürgschaften jetzt stehen: Insgesamt sind rund 135 000 Bürgschaften mit einem Durchschnittsbetrag von 105 000 Franken abgehandelt. Das heisst, es sind im Durchschnitt Unternehmen mit einem Umsatz in der Grössenordnung von einer Million Franken; es sind also Kleinstunternehmen. Wenn der Durchschnitt bei 105 000 Franken liegt, können Sie davon ausgehen, dass darunter auch eine Reihe von kleineren Unternehmen oder Firmen sind. Dazu kommen rund 800 abgeschlossene Bürgschaftsverträge, die über diese 500 000 Franken hinausgehen, die der Bund verbürgt, bei denen also auch die Banken ein Risiko von 15 Prozent übernehmen.

Insgesamt ist das Bürgschaftsvolumen im Moment bei rund 16 Milliarden Franken. Wie Sie wissen, haben wir 40 Milliarden beantragt, die Sie bewilligt haben. Wir gehen im Moment nicht davon aus, dass der Rahmen von 20 Milliarden, also die Hälfte, überschritten wird. Die Aktion bzw. die Verordnung ist bekanntlich befristet: Bis Ende Juli können noch solche Gesuche gestellt werden. Es gibt sie noch, aber sie gehen laufend zurück.

Ebenfalls möchte ich in Erinnerung rufen, dass wir Ihnen diese Verordnung dann in Form einer Gesetzesvorlage unterbreiten werden, weil die Verordnung aufgrund der Verfassung Notrecht ist und nur für ein halbes Jahr gelten kann. Sie erhalten dann Ende August oder in der ersten Septemberwoche eine entsprechende Botschaft mit einer Gesetzesvorlage, das ist der späteste Termin.

Wir sind der Meinung, dass die Fragen, die hier und auch mit der nächsten Motion aufgeworfen werden, allenfalls dann behandelt werden können, wenn Sie diese Gesetzesvorlage beraten. Wir bitten Sie aber, bei der Verordnung zu bleiben und die Frist nicht zu verlängern, weil es aus unserer Sicht keinen Sinn macht.

Die Idee dieser Bürgschaftskredite war, sofort Liquidität zur Verfügung zu stellen, damit die Zeit bleibt, um längerfristige Lösungen zu suchen. Doch es kann nicht die Aufgabe des Bundes sein, hier über längere Zeit als Darlehensgeber zu fungieren. Man muss dann wieder den Normalfall suchen, man muss den ordentlichen Weg gehen. Diese Liquiditätszuführung ist eine Übergangsfinanzierung, damit Zeit bleibt, um längerfristige Lösungen zu suchen. Hier jetzt schon eine Verlängerung zu beschliessen, wäre aus unserer Sicht falsch.

Sie wissen, wir haben eine Frist von fünf Jahren, sie kann auf sieben Jahre verlängert werden. Doch eine generelle Verlängerung wäre falsch und würde dem ursprünglichen Zweck dieser Überbrückung widersprechen. Es soll eine Lösung sein, eine Nothilfe sozusagen, um Zeit zu schaffen, um Liquidität oder andere Lösungen zu finden. In dem Sinne bitte ich Sie, bei Ihrer Entscheid zu bleiben und die Motion nicht anzunehmen.

Es gibt die Gelegenheit, bei der Gesetzesberatung diese Frage noch einmal aufzunehmen, wenn Sie das dann wünschen. Dann haben wir die Aktion abgeschlossen und haben den

AB 2020 S 534 / BO 2020 E 534

Überblick. Wir kennen die Zahlen, die Branchen, die Regionen, auch die Folgen; vielleicht können wir dann etwas besser abschätzen, wie wir zum Normalbetrieb zurückkommen. Dann können Entscheide aufgrund von Fakten und weniger aufgrund von Emotionen gefällt werden.

Ich bitte Sie, die Motion nicht anzunehmen.

Abgelehnt – Rejeté